

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT GRIESHEIM

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), und des § 39 der Friedhofssatzung der Stadt Griesheim vom 19.12.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim in der Sitzung am 10.12.2020 für den Friedhof der Stadt Griesheim folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Griesheim vom 19.12.2014 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragssteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte die Verstorbene oder der Verstorbene im Zeitpunkt ihres oder seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leiterin bzw. der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen im Sinne von § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlzelle je angefangenem Tag | 10,00 € |
| b) | Trauerfeier in der Trauerhalle | 151,00 € |
| c) | Trauerfeier im Aufbahrungsraum | 17,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener

- | | | |
|----|---------------------------|----------|
| a) | in einer Reihengrabstätte | 637,00 € |
| b) | in einer Wahlgrabstätte | 783,00 € |

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | in einer Urnenreihengrabstätte | 271,00 € |
| b) | in einer Erdurnenwahlgrabstätte mit Bepflanzungsmöglichkeit je Urne | 271,00 € |
| c) | in einer Grabstätte für Erdbestattungen | 271,00 € |
| d) | in einer Erdurnenwahlgrabstätte mit Grabplatte je Urne | 295,00 € |
| e) | in einem Feld für anonyme Urnenreihengrabstätten | 271,00 € |
| f) | in einer Baumgrabstätte | 271,00 € |

- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühr erhoben:

Für die Beisetzung in einer Wandurnenwahlgrabstätte	246,00 €
---	----------

- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind, erfolgt kostenlos.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Griesheim:

- (1) Für die Umbettung einer Aschurne
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | innerhalb des Friedhofs | 529,00 € |
| b) | nach einem anderen Friedhof in einer anderen Stadt oder Gemeinde | 300,00 € |

- (2) Umbettung einer Leiche

Umbettungen von Leichen werden zum vollen Kostenersatz abgerechnet.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und -anlagen werden erhoben 1.352,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und -anlagen werden erhoben 728,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Für eine einstellige Wahlgrabstätte mit der Möglichkeit von zwei Belegungen | 2.250,00 € |
| b) | Für eine zweistellige Wahlgrabstätte mit der Möglichkeit von vier Belegungen | 3.546,00 € |
| c) | Für eine dreistellige Wahlgrabstätte mit der Möglichkeit von sechs Belegungen | 5.010,00 € |
| d) | Für eine vierstellige Wahlgrabstätte mit der Möglichkeit von acht Belegungen | 6.366,00 € |

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben:
- a) Für eine Erdurnenwahlgrabstätte mit Bepflanzungsmöglichkeit und der Möglichkeit von zwei Belegungen 1.164,00 €
 - b) Für eine Erdurnenwahlgrabstätte mit Grabplatte und der Möglichkeit von drei Belegungen 1.092,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 sowie §§ 25, 26 der Friedhofssatzung) werden je Grabstätte und Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben:
- a) bei einstelligen Grabstätten mit der Möglichkeit von zwei Belegungen 75,00 €
 - b) bei zweistelligen Grabstätten mit der Möglichkeit von vier Belegungen 118,20 €
 - c) bei dreistelligen Grabstätten mit der Möglichkeit von sechs Belegungen 167,00 €
 - d) bei vierstelligen Grabstätten mit der Möglichkeit von acht Belegungen 212,20 €
 - e) bei Erdurnenwahlgrabstätten mit Bepflanzungsmöglichkeit und der Möglichkeit von zwei Belegungen 38,80 €
 - f) bei Erdurnenwahlgrabstätten mit Grabplatte und der Möglichkeit von drei Belegungen 36,40 €
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Urnenkammer in einer Urnenwand ohne Nische für Blumenschmuck zur Aufnahme von einer Urne 1.380,00 €
 - b) Für eine Urnenkammer in einer Urnenwand ohne Nische für Blumenschmuck zur Aufnahme von zwei Urnen 1.806,00 €
 - c) Für eine Urnenkammer in einer Urnenwand mit einer Nische für Blumenschmuck zur Aufnahme von zwei Urnen 2.235,00 €

- | | | |
|----|--|------------|
| d) | Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld
für anonyme Urnenreihengrabstätten | 1.380,00 € |
| e) | Für eine Baumgrabstätte | 1.890,00 € |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gelten die Abs. 1 a) bis c) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer (§ 27 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofssatzung) werden je Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei einer Urnenkammer in einer Urnenwand
ohne Nische für Blumenschmuck
zur Aufnahme von einer Urne | 46,00 € |
| b) | bei einer Urnenkammer in einer Urnenwand
ohne Nische für Blumenschmuck
zur Aufnahme von zwei Urnen | 60,20 € |
| c) | bei einer Urnenkammer in einer Urnenwand
mit einer Nische für Blumenschmuck
zur Aufnahme von zwei Urnen | 74,50 € |

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 34 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten | 466,00 € |
| b) | bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätten | 672,00 € |
| c) | bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
mit der Möglichkeit der Bepflanzung | 397,00 € |
| d) | bei Urnenwahlgrabstätten mit Grabplatte und
Wandurnenwahlgrabstätten | 328,00 € |
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht nach erfolgter Abräumung.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen

Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung eines Berechtigungsscheins (§ 9 der Friedhofssatzung) für die Dauer eines Kalenderjahres 49,00 €
 - b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 der Friedhofssatzung) 49,00 €
 - c) Für das Ausstellen von Urkunden für eine Wahlgrabstätte bzw. eine Urnenwahlgrabstätte 49,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrags. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Behörde übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Griesheim vom 19.12.2014 außer Kraft.

Griesheim, den 11.12.2020

Der Magistrat
gez. Geza Krebs-Wetzl
Bürgermeister